

## **Satzung**

### **über die Benutzung des Feuerwehrgerätehauses in der Gemeinde Giesensdorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 529 geändert durch Gesetz vom 18.03.1997, GVOBl. S. 147) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 345), wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung Giesensdorf vom 20. September 1999 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines, Zulassung von Veranstaltungen**

- (1) Die Gemeinschaftsräume im Feuerwehrgerätehaus und der Spielplatz am Feuerwehrgerätehaus sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Giesensdorf.
- (2) Die Gemeinschaftsräume und der Spielplatz sind für öffentliche und private Veranstaltungen aller Art bestimmt.
- (3) Die Gemeinschaftsräume und der Spielplatz werden durch den/die Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragten/Beauftragte verwaltet. Dieser/Diese entscheidet über die Zulassung von Veranstaltungen. Die Entscheidung bezüglich der Fahrzeuggarage trifft der/die Wehrführer/in. Von einer privaten Nutzung ausgenommen ist die Kleiderkammer der Feuerwehr.

#### **§ 2**

##### **Nutzungszweck, Nutzungsberechtigung**

- (1) Veranstaltungen in gemeindeeigenen Räumen sollen das Gemeinschaftsleben der Gemeinde Giesensdorf fördern.
- (2) Die Gemeinschaftsräume stehen vorrangig für Veranstaltungen der Gemeindeverwaltung und -vertretung und der Feuerwehr zur Verfügung.
- (3) Nutzungsberechtigt sind die Einwohner/innen der Gemeinde Giesensdorf, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie örtliche Organisationen, insbesondere rechtsfähige Vereine (e.V.).

### **§ 3 Benutzungserlaubnis**

Die Nutzung der Gemeinschaftsräume für Veranstaltungen bedarf einer Benutzungserlaubnis. Die Benutzungserlaubnis erteilt der/die Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragter/Beauftragte. Der/Die Bürgermeister/in entscheidet, wem bzw. welcher Organisation die Gemeinschaftsräume überlassen werden. Bei Terminkollisionen für private Veranstaltungen entscheidet der Eingang der Anmeldung. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Nutzungserlaubnis.

### **§ 4 Pflichten des Veranstalters**

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet,

1. den Nutzungstermin, Art und Umfang der geplanten Veranstaltung rechtzeitig mit dem/der Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragten/Beauftragte bzw. dem/der Wehrführer/in abzusprechen,
2. vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden umgehend dem/der Bürgermeister/in bzw. dem/ der Beauftragten zu melden,
3. dafür Sorge zu tragen, daß während der Benutzung der Gemeinschaftsräume keine Schäden am Inventar und den Räumen selbst verursacht werden,
4. sämtliche Schlüssel der Gemeinderäume ordnungsgemäß zu verwalten, insbesondere diese nicht unbefugt an Dritte auszuhändigen.  
Die Schlüssel sind beim Bürgermeister/der Bürgermeisterin anzufordern und nach der Veranstaltung wieder abzugeben.
5. dafür Sorge zu tragen, daß alle Räume nach der Benutzung bis spätestens 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages in einem ordentlichen Zustand hinterlassen werden (besenrein, naß aufgewischt, Geschirr ist abzuwaschen). Die anfallenden Abfälle sind selbständig zu beseitigen (eigene Müllsäcke).  
Bei Terminüberschneidungen aufeinanderfolgender Veranstaltungen kann ein früherer Termin festgelegt werden.
6. dafür Sorge zu tragen, daß Räum- und Streudienste eingehalten werden.

(2) Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

- (3) Der/Die Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragter/Beauftragte bzw. der/die Wehrführer/in soll den Veranstalter auf dessen Pflichten hinweisen. Der Veranstalter hat schriftlich anzuerkennen, daß er über seine Pflichten einschließlich seiner persönlichen Haftung informiert worden ist.
- (4) Veranstalter im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich der Nutzungsberechtigte. Ist der Nutzungsberechtigte eine Organisation, so ist Veranstalter diejenige Person, die zur Vertretung der Organisation bzw. deren Mitglieder bestimmt oder berechtigt ist.
- (5) Veranstaltern die ihrer Reinigungsfrist nach Abs. 1 Nr. 5 nicht nachkommen, kann die Gemeinde die Reinigungskosten auferlegen.
- (6) Bei Nichtabgabe der Schlüssel hat der Veranstalter die entstehenden Kosten für den Austausch der Schlüsselzylinder zu tragen.
- (7) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß die Feuerwehrezufahrt stets freigehalten wird.
- (8) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten als Veranstalter verletzt, handelt ordnungswidrig i. S. d. § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein. Die Pflichtverletzung kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
- (9) Der Veranstalter hat durch eine schriftliche Erklärung vor Veranstaltungsbeginn die Benutzungssatzung anzuerkennen.

## **§ 5 Hausrecht**

Der/Die Bürgermeister/in und der/die Wehrführer/in üben das Hausrecht der Gemeinschaftsräume aus. Sie achten darauf, daß die allgemeine Ordnung in den Gemeinschaftsräumen eingehalten wird und diese Räume nicht für unzulässige (kriminelle, unsittliche, verfassungsfeindliche etc.) Zwecke mißbraucht werden. Die Teilnehmer der Veranstaltungen haben die Weisungen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin und des/der Wehrführers/Wehrführerin zu beachten.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde Giesensdorf für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Inventar oder den Gemeinschaftsräumen selbst, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden sind.

- (2) Der Veranstalter haftet für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung entstehen.
- (3) Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, sie von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Der Streu- u. Winterdienst ist während der Veranstaltung vom Veranstalter durchzuführen.
- (4) Die Gemeinde Giesensdorf übernimmt keine Haftung für Schäden die dem Veranstalter, den Veranstaltungsteilnehmern oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Gemeinschaftsräume entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde Giesensdorf nicht für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände, die der Veranstalter oder Dritte in die Gemeinschaftsräume eingebracht haben.

## **§ 7 Gebühren, Fälligkeit**

- (1) Für die Benutzung der Gemeinschaftsräume werden folgende Gebühren erhoben:

### 1. Private Nutzung:

Gemeinschaftsraum ohne Küchennutzung	100,00 DM
Gemeinschaftsraum mit Küchennutzung	150,00 DM
incl. Feuerwehrgarage	200,00 DM

### 2. Nutzung durch Organisationen:

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist für die Freiwillige Feuerwehr Giesensdorf und örtliche Organisationen gebührenfrei.

- (2) Die Gebühren werden bei Schlüsselübergabe fällig.
- (3) Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte. Handelt es sich dabei um eine nicht rechtsfähige Vereinigung, so ist der Veranstalter Gebührenschuldner.

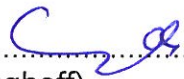
## § 8 Ordnungsverstöße

Personen, die ohne Benutzungserlaubnis Veranstaltungen in Gemeinschaftsräumen ausrichten sowie Veranstalter, die gegen diese Satzung verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Gemeinschaftsräume ausgeschlossen werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Giesensdorf, den 20. September 1999

  
.....  
(Langhoff)  
Bürgermeister

